

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 12 vom 8. September 2016**

---



## **Ordnung zur Förderung des Abschlusses von Promotionen an der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349) hat das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg im Benehmen mit dem Senat am 15.08.2016 folgende

### **Ordnung zur Förderung des Abschlusses von Promotionen an der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Förderung
- § 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 5 Unterbrechung
- § 6 Verpflichtung der geförderten Personen
- § 7 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **§ 1 Ziel der Förderung**

Ziel des Programms ist die Förderung des Abschlusses von Promotionen an der TU Bergakademie Freiberg. Das Programm richtet sich insbesondere an Nachwuchswissenschaftlerinnen, die den Abschluss einer Promotion anstreben. Die Förderung soll auch Frauen mit Kindern unterstützen, um auch ihnen einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen.

## **§ 2 Gegenstand der Förderung und Förderdauer**

(1) Die Förderung dient ausschließlich der Unterstützung des erfolgreichen Promotionsabschlusses (Dissertation).

(2) Die Förderung erfolgt für maximal 6 Monate. Bei begründeten, nicht durch die geförderte Person zu vertretenden Umständen, ist auf Antrag eine Förderung um weitere 6 Monate möglich.

## **§ 3 Art und Umfang der Förderung**

(1) Die Förderung wird in Form eines monatlichen Stipendiums ausgezahlt. Die Stipendienhöhe beträgt 1.365,00 Euro plus Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag beträgt für das erste Kind 200,00 Euro. Abweichend davon erhalten Alleinerziehende für das erste Kind einen Kinderzuschlag in Höhe von 350,00 Euro. In beiden Fällen erhöht sich für jedes weitere Kind der Zuschlag um 100,00 Euro.

(2) Die Auszahlung ist auf Antrag auch in Form eines Teilzeitstipendiums (50%) möglich, wenn die Stipendiaten Kinder unter zwölf Jahren betreuen oder Angehörige pflegen. Der Förderzeitraum verlängert sich entsprechend, die Fördersumme pro Monat inklusive der Zuschläge wird halbiert.

(3) Die Stipendiaten sollen sich ausschließlich auf den erfolgreichen Abschluss der Promotion konzentrieren. Von Seiten des verantwortlichen Professors ist deshalb sicherzustellen, dass die Stipendiaten während des Förderzeitraums keine Dienstleistungen in Lehre und Forschung erbringen und sich ausschließlich auf Publikationen und die Dissertationsschrift fokussieren. Das Stipendium ist nicht mit Beschäftigungsverhältnissen kombinierbar.

(5) Die Stipendiaten können einen einmaligen Sachkosten- bzw. Reisekostenzuschuss beantragen, wenn sie Ausgaben im Wert von mehr als 400,00 Euro im Zusammenhang mit der Fertigstellung ihrer Promotion haben.

## **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Das Förderprogramm wird grundsätzlich zweimal pro Jahr mit Bewerbungsfristen zum 28. Februar und zum 31. August öffentlich ausgeschrieben.

(2) Vor Antragstellung besteht eine Beratungspflicht bei dem Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät bzw. bei den Beauftragten der

Rektoratskommission Gleichstellung. Gegenstand der Beratung ist es, den aktuellen Stand der Promotion vorzustellen, einschließlich der Vorlage bereits geschriebener Kapitel, Veröffentlichungen und des ggf. bewilligten oder zumindest vorbereiteten Antrages auf Ersatz des Rigorosums, um so die Erfolgchancen des Promotionsabschlusses innerhalb von sechs Monaten zu bewerten und konkrete Schritte zur Fertigstellung der Promotion zu diskutieren und einzuleiten. Der Beratende dokumentiert, dass ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Seine Erkenntnisse teilt er der Rektoratskommission Gleichstellung mit.

(3) Die Antragstellung erfolgt schriftlich durch die Bewerber bis zur Frist nach Abs. 1. Einzureichen sind folgende Antragsunterlagen:

- Antragsformular,
- Tabellarischer Lebenslauf und Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- Absichtserklärung zur Fertigstellung der Promotion innerhalb des Förderzeitraumes,
- Motivationsschreiben,
- Arbeitsplan,
- Publikationsliste,
- vom Betreuer ausgefülltes Formblatt.

Der Antrag ist im Rektorat (Vorsitzenden der Rektoratskommission Gleichstellung) einzureichen.

(4) Über die Anträge wird insbesondere anhand der folgenden Auswahlkriterien entschieden.

- Qualifikation der Bewerber (Leistungen, Publikationen, Preise),
- Qualität und Plausibilität des Vorhabens,
- Berücksichtigung der Lebenssituation (Kinder, Behinderung, Pflegschaft).

(5) Die Auswahl der zu fördernden Personen wird durch die Rektoratskommission Gleichstellung getroffen. Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf Grundlage der Beschlüsse dieser Kommission. Die Benachrichtigung über die Stipendienbewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(6) Die Vergabe eines Stipendiums ist ausgeschlossen und eine bereits erfolgte Bewilligung kann ggf. zurückgenommen werden, wenn der Stipendiat

- ein anderweitiges Stipendium zum gleichen Zweck erhält oder
- eine Tätigkeit gegen Entgelt ausübt oder aufnimmt, die nicht von geringem Umfang ist. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu acht Stunden wöchentlich. Der Stipendiat hat die Rektoratskommission Gleichstellung über jede Berufstätigkeit zu informieren.

(7) Die Annahme des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Da kein Arbeitsentgelt nach §14 SGB IV vorliegt, besteht keine Sozialversicherungspflicht.

## **§ 5 Unterbrechung**

Das Stipendium wird während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz fortgezahlt. Diese Unterbrechung wird nicht auf die Dauer der Förderung angerechnet. Die geförderte Person kann ihre Promotionsbearbeitung wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen unterbrechen. Sie muss die Unterbrechung bei der Rektoratskommission Gleichstellung beantragen und einen Nachweis über die Gründe erbringen. Die Förderung wird während der Unterbrechung ausgesetzt und verlängert sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit am Förderzweck um die Zeitdauer der Unterbrechung.

## **§ 6 Verpflichtungen der geförderten Personen**

(1) Die Stipendiaten verpflichten sich, sich während des Förderzeitraums voll auf die Fertigstellung ihrer Promotion zu konzentrieren.

(2) Sobald die Promotion eingereicht wurde, erfolgt eine formlose Mitteilung an die Rektoratskommission Gleichstellung.

(3) Die Stipendiaten reichen innerhalb von 8 Wochen nach Ende der Förderung einen Bericht ein.

(4) Die Stipendiaten verpflichten sich, alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

Freiberg, den 5. September 2016

gez.  
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht  
Rektor

**Anlage 1 zu § 4 Abs. 3 Satz 1: Antragsformular**

**Antrag auf ein Stipendium zum Abschluss einer Promotion  
gemäß der  
Ordnung zur Förderung des Abschlusses von Promotionen  
an der TU Bergakademie Freiberg**

**Angaben zum Antragsteller**

Name, Titel:

Fakultät/ Institut:

E-Mail:

Telefon:

bisherige Beschäftigungsverhältnisse / Stipendien seit:

Familienstand:

Kinder bzw. pflegebedürftige Angehörige (Nachweise beifügen):

Datum der Erklärung der Promotionsabsicht:

Thema der Promotion:

Wiss. Betreuer/in:

Geplanter Beginn der Förderung:

Kurzbeschreibung des Themas:

**Begründung für die nicht fristgerechte Fertigstellung der Promotion**

Unterschrift:

**Anlage 2 zu § 4 Abs. 3 Satz 1: vom Betreuer auszufüllendes Formblatt**

**Antrag auf ein Stipendium zum Abschluss einer Promotion  
gemäß der  
Ordnung zur Förderung des Abschlusses von Promotionen  
an der TU Bergakademie Freiberg**

**Formblatt für den Betreuer**

Wie schätzen Sie den Arbeitsstand des antragstellenden Doktoranden ein?

Wodurch wurde Ihrer Meinung nach der nicht fristgerechte Promotionsabschluss verursacht?

Welche Maßnahmen zur Unterstützung des erfolgreichen Promotionsabschlusses planen Sie innerhalb der nächsten 6 Monate?

Hiermit bestätige ich, dass mein Doktorand .....  
im Falle der Förderung mit einem Stipendium zum Promotionsabschluss nicht in der  
Lehre oder für andere Aufgaben in meinem Fachbereich oder Institut eingesetzt wird,  
um sich ganz auf die Fertigstellung der Doktorarbeit konzentrieren zu können. Ich  
befürworte ausdrücklich den Stipendienantrag zum Abschluss der Promotion.

Unterschrift:

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Justizariat

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg